

## Unterstützungsmöglichkeiten

Im Idealfall kann die psychosoziale Prozessbegleitung bereits vor der Erstattung einer Anzeige beginnen und bis zum rechtskräftigen Urteil andauern. Die Intensität der Prozessbegleitung hängt ganz von den individuellen Bedürfnissen der oder des Betroffenen ab. Grundsätzlich ist die Prozessbegleitung auch neben einer anwaltlichen Vertretung sinnvoll, da sie Unterstützung im psychosozialen und nicht im rechtlichen Sinne bietet. Sie kann in jedem Verfahrensstadium in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit einer Unterstützung kann konkret bedeuten:

### Vor der Hauptverhandlung

bespricht die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter altersgerecht mit der betroffenen Person den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten. Es besteht die Möglichkeit sich zuvor das Gericht und den Gerichtssaal anzusehen.

### Während der Hauptverhandlung

begleitet die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter die betroffene Person vor Ort und ist während der Vernehmung im Gerichtssaal mit anwesend. Wartezeiten werden in einem geschützten Raum betreuend überbrückt.

### Nach der Hauptverhandlung

und Beendigung des Verfahrens ist eine Nachbesprechung möglich. Auf Wunsch wird das Urteil verständlich erklärt. Bei Bedarf informiert und vermittelt die Prozessbegleitung über weitere Hilfsangebote zur Verarbeitung der Gewalterfahrung.

Psychosoziale Prozessbegleitung schließt eine rechtliche und rechtsvertretende Funktion aus. Sie ersetzt keine Beratung und Therapie.

## Kosten

Im Falle einer Beordnung durch das Gericht trägt die Staatskasse die Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung. Erfolgt dies nicht, kann die psychosoziale Prozessbegleitung auch auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Besonderen und zum Opferschutz im Allgemeinen finden Sie im Internet unter der Adresse: [opferhilfe.sachsen-anhalt.de](http://opferhilfe.sachsen-anhalt.de)

Herausgegeben vom  
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Tel.: 0391 567-6234, -6230, -6235  
Fax: 0391 567-6187

E-Mail: [mj.presse@sachsen-anhalt.de](mailto:mj.presse@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [mj.sachsen-anhalt.de](http://mj.sachsen-anhalt.de)

3. Auflage im Dezember 2022  
Gestaltung: easymedia GmbH, Magdeburg  
Druck: Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Hinweis: Das Faltblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Es wird ausschließlich kostenlos abgegeben. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

## Psychosoziale Prozessbegleitung

Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

#moderndenken

## Allgemeines

Menschen, die schwere sexuelle und körperliche Gewalt erfahren haben, leiden oft ihr Leben lang. Sie sind besonders schutzbedürftig.

In einem Strafverfahren als geschädigte Zeugin oder geschädigter Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen, bedeutet oft, das Erlebte vor Fremden schildern zu müssen. Dies fällt häufig schwer. Deshalb ist es notwendig, auf einfachem Weg Hilfe anzubieten. Gerade bei Gewalt- und Sexualdelikten ist die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Begleitung und Stütze.

Besonders Kinder und Jugendliche können durch die Vernehmung im Strafverfahren schwer leiden. Hier soll die gesetzlich verankerte psychosoziale Prozessbegleitung als Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen helfen.

Sie ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung.

Dieses Faltblatt soll alle Opfer von Straftaten und deren Angehörigen über die psychosoziale Prozessbegleitung informieren und die Betroffenen ermutigen, diese zu nutzen.

## Angebot und Anspruch

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich an besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen, beispielsweise

- Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind,
- Personen mit einer Behinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung,
- erwachsene Opfer von Gewalt- oder Sexualverbrechen,
- Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner, die Angehörige durch eine Straftat verloren haben.

Ziel ist es, bei den Betroffenen die individuellen Belastungen zu verringern, drohende neue Traumatisierungen zu verhindern und ihnen Kraft zu geben, in der Hauptverhandlung aussagen zu können.

## Anforderungen an die Tätigkeit

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von Fachkräften durchgeführt, die fachlich, persönlich und interdisziplinär besonders qualifiziert sind.

Sie verfügen über eine spezifische Zusatzqualifikation zur professionellen Betreuung und Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren.

## Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung

Sind die Voraussetzungen für eine Beiordnung erfüllt, können Sie einen Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters beim zuständigen Gericht stellen.

Welches Gericht zuständig ist, bestimmt sich nach dem Stand des Strafverfahrens:

**Im Ermittlungsverfahren**, also vor Erhebung der öffentlichen Klage, entscheidet das Amtsgericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. In den meisten Fällen wird sich die Zuständigkeit dabei nach dem Tatort bestimmen.

**Im Hauptverfahren** entscheidet das jeweils mit der Sache befasste Gericht.

Durch das Gericht erfolgt die Auswahl der beizuzordnenden Person. Dabei haben Sie aber auch die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter ihrer Wahl vorzuschlagen.

Über die Adresse <https://lsaur.de/psychpbg> gelangen Sie zur Seite „Psychosoziale Prozessbegleitung“. Dort können Sie sich das „Verzeichnis der nach § 10 AGPsychPbG LSA anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter im Land Sachsen-Anhalt“ als PDF-Datei herunterladen.